

DROST · ELL



Das neue Wasserrecht

Ein Lehrbuch für Ausbildung
und Praxis in Bayern

3. Auflage

 | BOORBERG

Das neue Wasserrecht

Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in Bayern

Ulrich Drost

Ministerialrat a. D., ehemals Referatsleiter Wasserrecht
im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Marcus Ell, LL.M (Lüneburg)

Ministerialrat, Referatsleiter Umwelt und Verbraucherschutz
in der Bayerischen Staatskanzlei,
nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendarsausbildung

3., vollständig überarbeitete Auflage, 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2021

ISBN 978-3-415-07016-5

E-ISBN 978-3-415-07017-2

© 2013 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist,
bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © paiche59 – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe |
Druck und Bindung: Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 3. Auflage

Wasser ist Leben, Wasser ist Allgemeingut. Der Anspruch auf eine gesicherte Trinkwasserversorgung und Sanitärversorgung ist Menschenrecht. Der individuelle Zugriff auf Wasser steht deshalb immer im Spannungsverhältnis zu den Bedürfnissen der Allgemeinheit. Die Benutzung und Verwendung von Wasser kann nur befristet, privater Zugriff kann und darf nur im Rahmen eines eingeehten Allgemeingutes von begrenzter Dauer zulässig sein. Die Verteilung, Zuordnung, Benutzung und Verwendung von Wasser war deshalb bereits seit jeher Gegenstand rechtlicher Bestimmungen. Wasserrecht ist eines der ältesten Rechtsgebiete.

Wasserrechtliche Regelungen sind wegen ihrer Vielschichtigkeit komplex und eng mit anderen rechtlichen Bestimmungen, sei es des Privatrechts wie auch des öffentlichen Rechts, verwoben. Das macht die Anwendung des Wasserrechts nicht einfach, stehen doch in der Regel sehr unterschiedliche Interessen zur Regelung und zum Ausgleich an.

Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz und dem neuen Bayerischen Wassergesetz wurde zum 01. 03. 2010 für den Bereich des Wasserrechts ein neues Kapitel aufgeschlagen. Der Zweck wasserrechtlicher Regelungen wurde dabei noch weiter an einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung ausgerichtet, das Spannungsverhältnis zu privaten Nutzungen der Gewässer wie z. B. der Wasserkraft gegenüber den Belangen des Allgemeinwohls beispielsweise der Gewässerökologie weiter erhöht. Die fortschreitende Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vollzug von zwei Bewirtschaftungsperioden und der bis Ende 2021 zu erfolgenden Aufstellung der dritten und damit letzten Bewirtschaftungspläne für das Erreichen eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potenzials der Gewässer hat weitere Rechtsfragen aufgeworfen. Für den Praktiker wie für den im Wasserrecht Auszubildenden sind damit die Anforderungen an eine sichere Rechtsanwendung weiter gewachsen. Auch die weitere Rechtsentwicklung im Verwaltungsverfahrensrecht und im sonstigen allgemeinen sowie besonderen Umweltrecht hat dazu beigetragen, dass wasserrechtliche Tatbestände nicht mehr nur isoliert, sondern nur im Kontext mit anderen Vorschriften des allgemeinen und besonderen Umweltrechts zu verstehen und anzuwenden sind.

Das vorgelegte Lehrbuch soll einen umfassenden Überblick über das neue Wasserrecht und die benachbarten und berührten Rechtsgebiete ermöglichen. Es soll insbesondere dazu beitragen, dass in den mit dem wasserrechtlichen Vollzug betrauten Fach- und Verwaltungsbehörden Fehler vermieden werden und eine sichere und schnelle Rechtsanwendung ermöglicht wird. Insoweit soll das Lehrbuch mit seinem umfassenden Stichwortverzeichnis auch als Nachschlagewerk zur Lösung offener wasserrechtlicher Fragen beitragen. Für den amtlichen Sachverständigen kann es Grundlage für

wasserrechtliche Aussagen bei der Begutachtung wasserwirtschaftlicher Vorhaben sein. Daneben dient das Lehrbuch der Ausbildung bei der Schulung neuer Mitarbeiter. In Zeiten der Pandemie soll das Lehrbuch auch Ersatz sein für Schulungen vor Ort, die so oder im gewohnten Umfang nicht mehr durchgeführt werden können. Als Schulungsunterlage hat sich das Lehrbuch mit seinen Voraufgaben fest etabliert. Schließlich richtet sich das Lehrbuch an alle Interessierten an Gewässern, Sachverständige wie auch Laien.

Das Wasserrecht wird anhand vieler Beispiele eingängig erläutert. Ein Schwerpunkt wurde auf die systematischen Grundstrukturen des Wasserrechts gelegt, um stets den „roten Faden“ bei der Lösung einer wasserrechtlichen Fragestellung, sei es in der Klausur oder in der Praxis, im Blick zu haben. Für die dritte Auflage wurden deshalb neben der Anpassung des Werks an den sich zwischenzeitlich geänderten wasserrechtlichen Rechtsstand auch die geänderten verfahrensrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Für die Vollzugspraxis werden Antworten auf die gängigen Rechtsfragen zum Wasserrecht gegeben. In den Fußnoten finden sich weiterführende Hinweise, die auch bei Detailfragen weiterhelfen.

Grafiken und Übersichten dienen der Visualisierung einzelner Erläuterungen und sollen das systematische Verständnis des Wasserrechts verdeutlichen.

Neu aufgenommen wurden Erläuterungen insbesondere zur bundeseinheitlichen Regelung des Anlagenrechts durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Erläuterungen zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot bei den Bewirtschaftungszielen, zu neuen Regelungen von Gewässerrandstreifen, zum Verbot der Baugebietsausweisung bei Überschwemmungsgebieten und zum Vorkaufsrecht.

Das Lehrbuch berücksichtigt den Rechtsstand zum 01. 12. 2020. Die grundlegende Rechtsprechung wurde ebenfalls zu diesem Datum berücksichtigt. Anregungen und Kritik erbitten die Verfasser an wasserrecht@gmx.de.

Unser Dank gilt der Obersten Wasserbehörde in Bayern, die das Werk nicht nur zur Schulung seiner nachgeordneten Behörden in Auftrag gegeben hat, sondern es auch als Grundlage für die Qualitätssicherung im Bereich der Begutachtung der amtlichen Sachverständigen an den Wasserwirtschaftsämtern nutzt, und insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wasserrechtsreferats am Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, die den Autoren mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind.

München, Weilheim im Dezember 2020 Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17	4.4	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagenzulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV)	40
Literaturverzeichnis	23	4.5	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	40
Abbildungsverzeichnis	25	4.5.1	Struktur und Gliederung der AwSV	40
A. Kurzer Überblick über die Geschichte des Wasserrechts	27	4.5.2	Anwendungsbereich der AwSV	40
B. Zweck des Wasserrechts	30	4.5.3	Einstufung von Stoffen und Gemischen ..	40
I. Allgemeines	30	4.5.4	Technische und organisatorische Anforderungen	41
II. Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und auf Sanitärversorgung	30	4.5.5	Anforderungen an Sachverständigenorganisationen und Sachverständige	41
III. Mindestregelungsbestand des Wasserrechts .	30	4.5.6	Anforderungen an Güte- und Überwachungsgemeinschaften	41
1. Kein privates Eigentum am Wasser, Garantienstellung des Staates	31	4.5.7	Anforderungen an Fachbetriebe	41
2. Nur befristete Nutzung von Wasserressourcen durch Dritte	31	4.5.8	Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen	41
3. Stringente staatliche Kontrolle von Wassernutzungen	31	4.5.9	Übergangsbestimmungen für Sachverständigenorganisationen, für Fachbetriebe und Güte- und Überwachungsgemeinschaften	42
4. Ausreichender Schutz vor Wassergefahren, Vorsorge vor Wassermangel	31	4.5.10	Außerkräfttreten bisherigen Rechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	42
5. Staatliche Verpflichtung zur Gewässerkunde	31	IV.	Landesebene	42
6. Vorhalten einer unabhängigen Instanz zur Verwaltung der Wasserressource	31	1.	BayWG	42
IV. Zweckvorgabe für das Wasserhaushaltsgesetz	31	2.	Bayerisches Abwasserabgabengesetz	43
C. Rechtsquellen (Überblick)	33	3.	Verordnungen	43
I. Internationale Regelungen	33	3.1	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)	43
1. Allgemeines	33	3.2	Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen (HeilquellenV)	43
2. UN-Konventionen und wichtige internationale Übereinkommen	33	3.3	Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (SachverständigenV Wasser – VPSW)	43
2.1 Resolutionen der Vereinten Nationen und des UN-Menschenrechtsrats	33	3.4	Laborverordnung	44
2.2 Einzelne internationale Abkommen	34	3.5	Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst	44
2.2.1 Schutz der Meere	34	3.6	Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer	44
2.2.2 Schutz grenzüberschreitender Gewässer und Flussgebiete	34	3.7	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung (Gewässerzustand-zuständigkeitsverordnung) bzw. § 49a Zuständigkeitsverordnung (ZustV)	45
II. Europäische Ebene	35	3.8	Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV)	45
1. Allgemeines	35	4.	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas)	45
2. Einzelne EU-Richtlinien	35			
3. Sonstige EU-Richtlinien	36			
4. EU-Verordnungen	36			
III. Bundesebene	36			
1. Allgemeines, Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen – Art. 20a GG	36			
2. Wasserhaushaltsgesetz	37			
3. Abwasserabgabenrecht	38			
4. Bundesrechtliche Rechtsverordnungen	38			
4.1 Grundwasserverordnung	38			
4.2 Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer	39			
4.3 Abwasserverordnung	39			

V.	Nebengesetze zum Wasserrecht	45	III.	Definition Benutzung.	78
1.	Bundesebene	46	1.	„Selbstständige“ Benutzungstatbestände.	85
2.	Landesebene.	46	1.1.	„Echte“ Benutzungen – § 9 Abs. 1 WHG	86
			1.1.1	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	86
D.	Regelungssystematik des Wasserrechts	47	1.1.2	Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern	86
I.	Verhältnis WHG – BayWG.	47	1.1.3	Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern	87
II.	Charakter der jeweiligen Norm.	49	1.1.4	Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer	87
1.	Ergänzende Regelungen	50	1.1.5	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.	89
2.	Abweichende Regelungen.	50	1.2.	„Unechte“ Benutzungen – § 9 Abs. 2 WHG	91
3.	Selbstständige Regelungen	50	1.2.1	Anlagenbedingte Grundwasserwirkungen	91
E.	Wasserrecht in Klausur und Praxis	53	1.2.2	Maßnahmen mit der Eignung zur nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit	91
I.	Grundüberlegungen zur Fallbearbeitung	53	1.2.3	Fracking-Technologie – Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck	93
1.	Antragsbearbeitung	53	1.2.4	Untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser	93
1.1	Prüfungsschema Antragsbearbeitung	53	2.	Unselbstständige Benutzungen.	94
1.2	Gestattungsart.	53	3.	Abgrenzung zu anderen wasserrechtlichen Grundtatbeständen	95
1.3	Konzentrationsnormen	54	IV.	Zulassungsfreie Benutzungen.	95
1.3.1	Formelle Konzentration	55	1.	Gründe der Gefahrenabwehr und -vorbeugung	96
1.3.2	Prüfungsreihenfolge von Konzentrationsnormen	57	1.1	Notstand	96
1.4	Zuständigkeit und Verfahren.	58	1.2	Übungen und Erprobungen	97
1.4.1	Verfahren	60	2.	Alte Rechte und alte Befugnisse	97
2.	Rechtmäßigkeitskontrolle	60	3.	Gemeingebrauch	98
II.	Überblick Befugnisnormen	60	4.	Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei.	100
III.	Grundstrukturen im Wasserrecht	60	5.	Eigentümer- und Anliegergebrauch	100
1.	Prüfungsschema Grundstruktur	60	6.	Zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers.	101
2.	Wasserrechtliche Grundtatbestände.	61	V.	Zulassungsarten und deren Rechtswirkungen	102
3.	Abgrenzung der Grundtatbestände.	61	1.	Gemeinsamkeiten bei Erlaubnis und Bewilligung	102
3.1	Abgrenzung gem. § 9 Abs. 3 WHG: Benutzung – Ausbau – Unterhaltung	63	1.1	Kein Recht auf Zufluss von Wasser.	102
3.1.1	Benutzung – Ausbau.	64	1.2	Kein Anspruch auf Erteilung einer Zulassung	104
3.1.2	Benutzung – Unterhaltung	64	2.	Bewilligung	104
3.2	Abgrenzung gem. Art. 20 Abs. 1 BayWG: Anlagengenehmigung – Benutzung – Ausbau – Unterhaltung	65	2.1	Rechtsnatur	104
3.3	Abgrenzung: Ausbau – Unterhaltung	66	2.2	Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Bewilligung	104
F.	Anwendungsbereich des Wasserrechts	67	3.	Gehobene Erlaubnis.	106
I.	Definition Gewässer.	67	3.1	Rechtsnatur	106
II.	Übersicht zum Anwendungsbereich des Wasserrechts.	67	3.2	Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der gehobenen Erlaubnis	106
III.	Gewässerkategorien	68	4.	Beschränkte Erlaubnis.	107
1.	Oberirdische Gewässer	68	4.1	Rechtsnatur	107
2.	Küstengewässer und Meeresgewässer	70	4.2	Anwendungsbereich	107
3.	Grundwasser	70	5.	Beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion	107
4.	Heilquellen und nicht aus Quellen wild abfließendes Wasser.	71	5.1	Anwendungsfälle	108
IV.	Ausnahmen vom Anwendungsbereich	72			
1.	Wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung	72			
1.1	Be- und Entwässerungsgräben.	73			
1.2	Kleine Teiche und Weiher	73			
2.	Anwendbar bleibende Vorschriften	74			
V.	Einteilung oberirdischer Gewässer.	74			
1.	Gewässer erster Ordnung	75			
2.	Gewässer zweiter Ordnung	75			
3.	Gewässer dritter Ordnung.	76			
G.	Gewässerbenutzung	77			
I.	Benutzungszulassungsordnung	77			
II.	Prüfungsschema: Gewässerbenutzung	78			

5.2	Antragsunterlagen	111	X.	Zulassungsbescheid.	150
5.3	Zulassungsfiktion.	111	1.	Inhalt und Aufbau	150
VI.	Formelle Anforderungen.	112	2.	Rechtswirkungen	156
VII.	Materielle Anforderungen.	112	2.1	Rechtsnatur – Rechtsqualität.	156
1.	Rechtsgrundlage.	112	2.2	Legalisierungswirkung.	156
2.1	Erste Stufe: keine schädlichen Gewässer- veränderungen	113	2.3	Konzentrationswirkung.	158
2.1.1	Besondere Anforderungen entsprechend dem Benutzungszweck.	115	2.4	Rechtsnachfolge.	158
2.1.2	Besondere Anforderungen auf Grund der Zulassungsart	115	2.5	Kein Recht auf Wasserzufluss	158
2.1.3	Allgemeine Anforderungen zum Schutz der Gewässer.	115	2.6	Keine Ingebrauchnahme	159
2.1.4	Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	117	2.7	Duldungspflicht	159
2.1.5	Keine Beeinträchtigungen Dritter.	117	2.8	Öffentlich-rechtliche Gestaltungs- wirkung	160
2.2	Zweite Stufe: andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften . .	118	2.9	Ausschluss privatrechtlicher Abwehr- ansprüche.	161
2.3	Dritte Stufe: Bewirtschaftungsermessen . .	119	2.9.1	Beschränkung der Ausschlusswirkung . .	161
VIII.	Bewirtschaftungsgrundsätze und Bewirtschaftungsziele	120	2.9.2	Bewilligung	161
1.	Allgemeine Grundsätze und besondere Anforderungen.	120	2.9.3	Gehobene Erlaubnis	162
2.	Wirkungsweise als zwingender Versagungsgrund und Ermessensdirektive . .	121	XI.	Vor und nach Erteilung der Zulassung.	162
3.	Bewirtschaftungsgebot.	122	1.	Vorzeitiger Beginn	162
4.	Guter Zustand	123	2.	Nachträgliche Entscheidungen.	164
4.1	Oberflächenwasserkörper – Qualitätskomponenten (QK)	123	2.1	Während der Wirksamkeit der Zulassung	164
4.1.1	Guter ökologischer Zustand bzw. Potenzial	126	2.1.1	Nachträgliche Inhalts- und Neben- bestimmungen: § 13 WHG	165
4.1.2	Guter chemischer Zustand – Oberflächenwasserkörper	127	2.1.2	Nachträgliche Anordnungen: § 14 Abs. 5 und 6 WHG	165
4.2	Grundwasser	127	2.1.3	Ausgleichsverfahren: § 22 WHG	168
4.2.1	Guter mengenmäßiger Zustand	128	2.1.4	Widerruf (§ 18 WHG) und Rücknahme (Art. 48 BayVwVfG)	168
4.2.2	Guter chemischer Zustand – Grundwasserkörper.	128	2.2	Nach dem Erlöschen der Zulassung	170
5.	Verschlechterungsverbot	130	H.	Gewässerunterhaltung	171
5.1	Geltungsbereich	130	I.	Allgemeines	171
5.2	Verschlechterung	132	II.	Definition Unterhaltung	171
5.2.1	Allgemeine Bestimmungsgrundsätze. . . .	132	1.	Unterhaltungspflicht und -last	172
5.2.2	Verschlechterung von Oberflächen- wasserkörpern.	136	2.	Inhalt und Umfang der Unterhaltungslast . .	172
5.2.3	Verschlechterung von Grundwasser- körpern	142	3.	Maßnahmen zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht	174
5.3	Ausnahmen	143	III.	Träger der Unterhaltungslast.	174
5.4	Wasserrechtliches Verfahren – Einwendungen	143	1.	Allgemeine Unterhaltungslast	175
6.	Verbesserungsgebot	143	2.	Sonderunterhaltungslasten	176
7.	Reinhaltung des Grundwassers – Besorgnisgrundsatz	143	IV.	Ausführung der Gewässerunterhaltung	178
IX.	Drittenschutz bei wasserrechtlichen Zulassungen	144	1.	Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsämter . .	178
1.1	Bewilligung und gehobene Erlaubnis.	144	2.	Sonstige Träger der Unterhaltungslast	178
1.1.1	Wirksame Einwendungen	145	3.	Duldungspflichten	178
1.1.2	Keine Ingebrauchnahme	145	V.	Kosten der Unterhaltung.	179
1.1.3	Rechtsbeeinträchtigung	146	1.	Kostenbeitrag	179
1.1.4	Nachteile für geschützte Interessen	147	2.	Kostenersatzanspruch	179
1.2	Beschränkte Erlaubnis.	149	3.	Einigung vor Festsetzung	180
1.3	Beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion	150	VI.	Durchsetzung der Unterhaltung	180
			VII.	Gewässerrandstreifen	181
			1.	Zweck und Funktion	181
			2.	Regelungssystematik	182
			3.	Anwendungsbereich	182
			3.1	Definition Gewässerrandstreifen.	183
			3.2	Räumliche Ausdehnung	183
			3.3	Bezugspunkte.	183
			4.	Erhaltungsgebot und Verbote	184
			4.1	Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung	184

4.2	Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	185		
4.3	Erhalt von Bäumen und Sträuchern	185		
4.4	Erhalt bzw. Herstellung einer geschlossenen ganzjährigen Pflanzendecke	185		
I.	Gewässerausbau	186		
I.	Zweck und Bedeutung	186		
II.	Prüfungsschema: Gewässerausbau	186		
III.	Definition Ausbau	186		
IV.	Gestattungsart	192		
1.	Planfeststellung	192		
1.1	Ausdrücklicher Antrag	192		
1.2	UVP-Pflicht	192		
2.	Plangenehmigung	193		
3.	Konzentrationsnormen	195		
V.	Formelle Anforderungen	196		
VI.	Materielles Prüfprogramm	196		
1.	Gemeinnütziger und privatnütziger Gewässerausbau	196		
2.	Planrechtfertigung	197		
3.	Zwingende Versagungsgründe	197		
3.1	Wohl der Allgemeinheit	204		
3.2	Wasserrechtliche Anforderungen	204		
3.3	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen	205		
4.	Abwägung	206		
4.1	Grundsatz der Konflikt- und Problem-bewältigung	206		
4.2	Sachgerechte Abwägung	206		
4.3	Optimierungsgebote	207		
4.3.1	Allgemeine und besondere Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung	208		
4.3.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen	208		
5.	Beeinträchtigung von Rechten Dritter und nachteilige Wirkungen gegenüber Dritten	209		
VII.	Bescheid Gewässerausbau	209		
1.	Inhalt und Struktur	209		
2.	Keine Befristung	214		
3.	Abschnittsweise Zulassung	214		
VIII.	Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung	215		
1.	Rechtsnatur	215		
2.	Genehmigungswirkung	215		
3.	Öffentlich-rechtliche Gestaltungswirkung	215		
4.	Konzentrationswirkung	215		
5.	Rechtsnachfolge	216		
6.	Ausschluss- und Duldungswirkung	216		
7.	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	216		
IX.	Vor und nach der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung	217		
1.	Vorzeitiger Beginn	217		
2.	Nachträgliche Entscheidungen	217		
3.	Erheblichkeit von Abwägungsmängeln	218		
X.	Ausbaupflicht	218		
J.	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	219		
I.	Zweck der Anlagengenehmigung	219		
II.	Prüfungsschema: Anlagengenehmigung	219		
III.	Genehmigungspflicht	219		
IV.	Konzentrationsnormen – Verhältnis unterschiedlicher Gestattungspflichten	223		
1.	Wasserrechtliche Anlagengenehmigung wird ersetzt	223		
2.	Auf Grund der Anlagengenehmigung entfallen andere Gestattungen	224		
3.	Wasserrechtliche Anlagengenehmigung entfällt	224		
4.	Neben der wasserrechtlichen Anlagen-genehmigung sind weitere Gestattungen erforderlich	226		
V.	Formelle Anforderungen	226		
1.	Zuständigkeit	226		
2.	Verfahren	226		
3.	Form	227		
VI.	Materielles Prüfprogramm	227		
1.	Wohl der Allgemeinheit	228		
2.	Erweiterung des Prüfprogramms bei Entfallen anderer Gestattungen	228		
VII.	Bescheid Anlagengenehmigung	229		
1.	Rechtswirkungen	229		
2.	Haupt- und Nebenentscheidungen	230		
3.	Fiktive Genehmigungserteilung	231		
VIII.	Befugnisnormen	232		
K.	Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete (WSG), Heilquellenschutz	233		
I.	Allgemeines, Regelungsüberblick	233		
1.	Bundesrechtliche Regelungen	233		
1.1	Anforderungen an die öffentliche Wasserversorgung	233		
1.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Schutzanordnungen	234		
1.3	Anerkennung von Heilquellen und Festsetzung von Heilquellenschutz-gebieten	236		
2.	Landesrechtliche Regelungen	236		
II.	Arten von Wasserschutzgebieten	236		
III.	Erforderlichkeit einer Festsetzung von Wasserschutzgebieten	237		
1.	Verfassungsrechtliche Vorgaben	237		
2.	Erforderlichkeitsvoraussetzungen	238		
2.1	Schutzwürdigkeit	238		
2.2	Schutzbedürftigkeit	239		
2.3	Schutzfähigkeit	240		
IV.	Einteilung in Schutzzonen	241		
1.	Allgemeines	241		
2.	Fassungsbereich	241		
3.	Engere Schutzzone	241		
4.	Weitere Schutzzone	242		
V.	Festsetzung von Schutzanordnungen	242		

VI.	Ermessensentscheidung, Festsetzung von Amts wegen, Festsetzung auf Antrag, Absehen von der Schutzgebietsfestsetzung . . .	243	2.4	Ausgleichsleistungen für Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 32 Satz 2 BayWG)	252
1.	Ermessensentscheidung	243	2.5	Ausgleich von Mehraufwendungen durch eine wasserschutzgebietsbezogene Anordnung in einer Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 4 WHG.	252
2.	Festsetzung von Amts wegen	243			
3.	Festsetzung auf Antrag	244			
4.	Absehen von einer Schutzgebietsfestsetzung	244			
5.	Ermessenslenkende Vorgaben des Gesetzgebers	244	L.	Abwasserbeseitigung, Abwasserabgabe	253
VII.	Verfahren zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung	245	I.	Allgemeines, Regelungsüberblick.	253
1.	Vorbereitung des förmlichen Verwaltungsverfahrens.	245	II.	Abwasserbegriff; Abwasserbeseitigung; Grundsätze	254
2.	Durchführung des Verwaltungsverfahrens zum Erlass der Verordnung.	246	1.	Abwasserbegriff	254
2.1	Anwendung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes	246	2.	Abwasserbeseitigung	254
2.2	Verfahrensunterlagen	246	3.	Beste verfügbare Techniken, BVT-Schlussfolgerungen, Emissionsbandbreiten und assoziierte Emissionswerte	255
2.3	Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden	246	4.	Grundsätze der Abwasserbeseitigung.	255
2.4	Auslegung der Unterlagen.	246	4.1	Allgemeiner Grundsatz der Abwasserbeseitigung	255
2.5	Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen und der Einwendungsfrist	247	4.2	Beseitigung von Abwasser über dezentrale Anlagen	255
2.6	Vorbringen von Anregungen und Bedenken, Erheben von Einwendungen, materielle Präklusion	247	4.3	Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung	255
2.7	Erörterungstermin	248	4.4	Beseitigung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind	256
2.8	Änderung des Verordnungsentwurfs während des Anhörungsverfahrens	248	III.	Pflicht zur Abwasserbeseitigung.	256
2.9	Normative Darstellung der Schutzgebietsfestsetzung	248	1.	Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten	256
2.10	Erlass der Rechtsverordnung, Benachrichtigung über die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken	249	2.	Selbstbefreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht durch Ablehnung der Übernahme des Abwassers.	257
2.11	Rechtsbehelf gegen eine Rechtsverordnung	249	3.	Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayWG)	257
VIII.	Vorläufige Festsetzung nach § 52 Abs. 2 WHG	249	4.	Abwasserbeseitigungspflicht der Träger öffentlicher Verkehrsanlagen	257
IX.	Anforderungen an Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 3 WHG	250	5.	Zugelassenes Einleiten von Abwasser in ein Gewässer	258
X.	Entschädigung und Ausgleich	250	6.	Abwasserbeseitigungspflicht durch Dritte	258
1.	Entschädigungspflicht	250	7.	Gemeinsame Abwasserbeseitigung.	258
2.	Ausgleichspflicht	250	8.	Überlassungspflicht	258
2.1	Rechtsgrundlage, allgemeine Voraussetzungen, Fälligkeit	250	IV.	Anforderungen an die direkte Einleitung von Abwässern in Gewässer.	258
2.2	Ausgleich für Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung (Art. 32 Satz 1 Nr. 1 BayWG)	251	1.	Anforderungen an das Einleiten von Abwasser	258
2.3	Ausgleich für Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG	251	2.	Ermächtigung zum Erlass der Abwasserverordnung.	259
			2.1	Allgemeine Ermächtigung zum Erlass der Abwasserverordnung	259
			2.2	Anforderungen an den Ort des Anfalls und vor Vermischung des Abwassers	259
			2.2.1	Ort, an dem die Anforderungen an die Verringerung der Schadstofffracht einzuhalten sind	259
			2.2.2	Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers	260

2.2.3	Anforderungen für den Ort vor der Vermischung des Abwassers	260	1.3	Inhalt der Genehmigung, Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Nebenbestimmungen, Stilllegung	267
2.2.4	Rechtsfolgen einer Festlegung nach § 57 Abs. 2 Satz 2 WHG	260	2.	Anzeigepflicht nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen	267
2.2.5	Anforderungen an Abwasseranlagen, die der IED-Richtlinie unterfallen	260	IX.	Überwachung von Abwasseranlagen	267
2.2.6	Anforderungen an vorhandene Einleitungen, die nicht der IED-Richtlinie unterfallen nach der AbwV.	260	1.	Allgemeines	267
3.	Anpassungsanforderungen an vorhandene Direkteinleitungen	261	2.	Selbstüberwachung von Abwasseranlagen	267
3.1	Allgemeines	261	3.	Fremdüberwachung durch die Gewässeraufsicht	268
3.2	Sicherstellung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Frist.	261	3.1	Zuständige Behörden.	268
V.	Anforderungen an die indirekte Einleitung von Abwässern in Gewässer.	262	3.2	Technische Gewässeraufsicht über Verwaltungshelfer	268
1.	Allgemeines	262	4.	Überwachung von Kleinkläranlagen	268
2.	Genehmigungspflicht für Indirekt-einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen	262	X.	Abwasserabgaben.	269
2.1	Voraussetzungen, Rechtsnatur der Genehmigung	262	1.	Allgemeines, Rechtsgrundlagen	269
2.2	Inhalt der Genehmigung	263	2.	Grundzüge der Abgabeberechnung	270
2.3	Verfahren zur Erteilung der Genehmigung; Verwaltungseinfachungen	263	2.1	Begriffe	270
3.	Anforderungen an die Indirekteinleitung	263	2.2	Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser	270
4.	Anforderungen an bestehende Einleitungen (§ 58 Abs. 3 WHG).	263	2.3	Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von Schmutzwasser	271
5.	Genehmigungspflicht für Indirekt-einleitungen in private Abwasseranlagen	264	2.4	Abwasserabgaben für Niederschlagswasser.	272
VI.	Anforderungen an die Einleitung von Abwässern aus Kleinkläranlagen	264	3.	Zuständigkeit und Verfahren	272
VII.	Materielle Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen	264	M.	Gewässerschutzbeauftragte	273
1.	Anforderungen an die Sicherstellung der Qualität des einzuleitenden Abwassers.	264	I.	Allgemeines	273
2.	Anforderungen nach dem Stand der Technik und nach allgemein anerkannten Regeln der Technik	265	II.	Pflicht zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten kraft Gesetzes.	273
3.	Anforderungen an bestehende Abwasseranlagen	265	III.	Pflicht zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten kraft behördlicher Anordnung.	273
VIII.	Formelle Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen	266	IV.	Wegfall der Pflicht zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten	273
1.	Genehmigungspflicht von Abwasserbehandlungsanlagen	266	V.	Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten	274
1.1	Voraussetzungen der Genehmigungspflicht	266	VI.	Verhältnis zwischen Gewässerbenutzer und Gewässerbeauftragten.	274
1.2	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen	266	N.	Andere wasserrechtlich bedeutsame Tatbestände	275
1.2.1	Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen	266	I.	Allgemeine Verbote und Gebote	275
1.2.2	Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen	266	1.	Schutz oberirdischer Gewässer.	275
1.2.3	Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen	267	2.	Schutz der Küstengewässer und der Meeresgewässer.	275
			2.1	Küstengewässer	275
			2.2	Meeresgewässer	276
			2.2.1	Umsetzung der Meeresstrategie-richtlinie	276
			2.2.2	Struktur der Umsetzung der MSRL	277
			2.3	Überblick über die Struktur des WHG zur Umsetzung der MSRL	277
			3.	Schutz des Grundwassers	279
			3.1	Besorgnisgrundsatz nach § 48 Abs. 1 WHG	279
			3.2	Grundwasserverordnung	279
			4.	Lagern und Ablagern von Stoffen, Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen in Rohrleitungen.	280

II.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Beförderung wassergefährdender Stoffe in Rohrfernleitungsanlagen.	280	5.3	Begriff der „wassergefährdenden Stoffe“ nach der Rohrfernleitungsverordnung	292
1.	Allgemeines, Regelungsüberblick.	280	5.4	Anforderungen an Rohrfernleitungs- anlagen	293
2.	Grundsatzregelungen des Wasser- haushaltsgesetzes.	281	5.5	Übergangsvorschriften für vor dem 03. 10. 2002 errichtete Rohrfernleitungs- anlagen	293
2.1	Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	281	5.6	Zuständigkeiten für die Planfeststellung oder Plangenehmigung einer Rohrfern- leitungsanlage zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe in Bayern.	293
2.1.1	Der Besorgnisgrundsatz	281	III.	Erdaufschlüsse	294
2.1.2	Grundsatz des bestmöglichen Schutzes. . .	281	IV.	Schiff- und Floßfahrt	295
2.1.3	Begriffsbestimmungen	282	1.	Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Bundes- wasserstraßen.	295
2.2	Feststellung der Eignung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	284	2.	Regelung der Schifffahrt außerhalb von Bundeswasserstraßen	295
3.	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). . . .	284	2.1	Begriffe	295
3.1	Bundeseinheitliche Regelung des Anlagenrechts; Zuständigkeiten	284	2.1.1	Begriff der Schifffahrt	295
3.2	Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. . .	285	2.1.2	Begriff der Schifffahrt	295
3.3	Struktur und Gliederung der AwSV	285	2.2	Zulassung oder Genehmigung der Schifffahrt.	296
3.4	Anwendungsbereich der AwSV; Begriffsbestimmungen	286	2.2.1	Schifffahrt und Gewässereigentum	296
3.5	Einstufung von Stoffen und Gemischen . . .	286	2.2.2	Allgemeine Zulassung der Schifffahrt	296
3.6	Technische und organisatorische An- forderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	287	2.2.3	Genehmigung der Schifffahrt	296
3.7	Technische und organisatorische An- forderungen an JGS-Anlagen; An- forderungen an das Mindestfassungs- vermögen nach DüV.	288	3.	Bereithalten von Wasserfahrzeugen in oder am Gewässer	298
3.8	Anforderungen an Sachverständigen- organisationen und Sachverständige	288	4.	Schifffahrtsordnung (SchO)	298
3.9	Anforderungen an Güte- und Über- wachungsgemeinschaften	289	5.	Hafen- und Ländeordnungen	298
3.10	Anforderungen an Fachbetriebe	289	O.	Hochwasserschutz.	300
3.11	Ordnungswidrigkeiten.	289	I.	Allgemeines, Regelungsüberblick.	300
4.	Übergangsregelungen.	290	1.	Bundesrechtliche Regelungen.	300
4.1	Übergangsregelungen nach dem WHG; Anzeigepflicht nach Art. 37 BayWG (a. F.)	290	1.1	Umsetzung der Hochwasserrisiko- managementrichtlinie	300
4.2	Übergangsregelungen nach der AwSV	290	1.2	Vorsorgender Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete	301
4.2.1	Übergangsbestimmungen für Anlagen. . . .	290	2.	Landesrechtliche Regelungen.	302
4.2.2	Übergangsbestimmungen für Sach- verständigenorganisationen	291	II.	Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen	303
4.2.3	Übergangsbestimmungen für Fach- betriebe	291	III.	Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre	304
4.2.4	Übergangsbestimmungen für die Güte- und Überwachungsgemeinschaften .	291	1.	Bundesrechtliche Regelungen.	304
4.3	Gewässerschutzrelevante Regelungen der Düngeverordnung	291	2.	Landesrechtliche Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre.	305
5.	Anforderungen an die Beförderung wassergefährdender Stoffe in Rohrfern- leitungsanlagen	292	IV.	Hochwasserrisikomanagement.	306
5.1	Regelungsüberblick	292	1.	Bewertung von Hochwasserrisiken; Hochwasserrisikogebiete.	306
5.1.1	Bisherige Regelungen über Rohrfern- leitungsanlagen.	292	2.	Hochwassergefahren- und -risikokarten. . . .	307
5.1.2	Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLVO) .	292	3.	Pflicht zur Erstellung von Hochwasser- risikomanagementplänen	307
5.1.3	Technische Regel für Rohrfernleitungs- anlagen	292	4.	Aufgaben und Zuständigkeiten.	308
5.2	Zweck und Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung.	292	V.	Festsetzung von Überschwemmungs- gebieten.	309
			1.	Pflicht zur Festsetzung	309
			1.1	Bundesrechtliche Pflichten	309
			1.1.1	Bundesrechtliche gesetzliche Vorgaben	309
			1.1.2	Gegenstand der bundesrechtlichen Pflicht zur Festsetzung	309

1.2	Landesrechtliche Pflichten	310	6.2.2	Verbot der Baugebietsausweisung durch Bauleitplanung und sonstige Satzungen, ausnahmsweise Zulassung einer Bauleitplanung	320
1.2.1	Landesrechtliche gesetzliche Vorgaben in Bayern.	310	6.2.3.	Verbot der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall, ausnahmsweise Zulassung.	324
1.2.2	Ermittlung von Überschwemmungsgebieten (Art. 46 Abs. 1 und 2 BayWG)	310	6.2.4	Anforderungen an bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur	327
1.2.3	Information der Öffentlichkeit, Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (Art. 47 BayWG).	310	6.2.5	Verbot sonstiger den Hochwasserschutz nachteilig betreffender Maßnahmen, ausnahmsweise Zulassung.	327
1.2.4	Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (Art. 46 Abs. 3 BayWG)	312	VI.	Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten	331
2.	Wegfall und Modifizierung der Festsetzungspflicht	313	1.	Begriff und Zweck	331
2.1	Alte Überschwemmungsgebiete	313	2.	Ausnahmen vom Risikogebiet	331
2.2	Alte vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Vorranggebiete	313	3.	Bauliche Beschränkungen in Risikogebieten.	331
3.	Erforderliche Unterlagen und Darstellung von Überschwemmungsgebieten	314	4.	Abgrenzung zu den Anforderungen in Überschwemmungsgebieten	332
3.1	Vorgehensweise der Wasserwirtschaftsämter bei bzw. nach der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten	314	VII.	Hochwasserentstehungsgebiete	332
3.1.1	Übersendung der Unterlagen an die Kreisverwaltungsbehörden.	314	1.	Begriff und Zweck	332
3.1.2	Behördeninformation	314	2.	Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten.	333
3.1.3	Behördengespräch.	314	3.	Rechtsfolgen der Festsetzung eines Hochwasserentstehungsgebiets.	333
3.1.4	Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG).	314	VIII.	Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten	334
3.2	Unterlagen für die Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	315	1.	Zweck der Regelung	334
4.	Verfahren zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.	315	2.	Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten	334
4.1	Verfahren zur vorläufigen Sicherung	315	IX.	Informationspflichten zu Hochwassergefahren	335
4.1.1	Öffentliche Bekanntmachung.	315	X	Besondere Verpflichtungen zur Abwehr von Hochwassergefahren	335
4.1.2	Öffentlichkeitsinformation.	316	1.	Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen	335
4.1.3	Information der Verwaltung.	316	2.	Verpflichtungen der Gemeinden.	336
4.1.4	„Einwendungen“ gegen vorläufige Sicherung	316	P.	Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation	337
4.1.5	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung	316	I.	Instrumente für die wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation	337
4.2	Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	316	II.	Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan	337
5.	Rechtsschutz gegen festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.	316	1.	Maßnahmenprogramm	337
5.1	Normenkontrollverfahren	316	2.	Bewirtschaftungsplan	339
5.2	Rechtsschutz gegen vorläufige Sicherungen von Überschwemmungsgebieten	316	III.	Informationsbeschaffung und Übermittlung	341
6.	Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.	317	IV.	Veränderungssperre	341
6.1	Allgemeines	317	V.	Wasserbuch	342
6.2	Gebote und Verbote zum Schutz von Überschwemmungsgebieten und zugehörige Ausnahmebestimmungen.	318	VI.	Abwasserkataster	342
6.2.1	Allgemeines.	318	Q.	Eigentum an Gewässern	344
			I.	Allgemeines, Regelungsübersicht.	344

II.	Unterscheidung der Gewässer nach den Eigentumsverhältnissen	344	IV.	Entschädigungsverfahren	358
1.	Gewässer im Eigentum des Bundes	345	1.	Einheitliche Entscheidung zu Belastung und Entschädigung	358
1.1	Gegenstand des Gewässereigentums des Bundes	345	2.	Gütliche Einigung	358
1.2	Eigentumsrechtliche Befugnisse des Bundes	345	V.	Ausgleich	358
2.	Gewässereigentum des Freistaates Bayern	345	1.	Bundesrechtliche Vorgaben	358
2.1	Gegenstand des Gewässereigentums	345	2.	Landesrechtliche Ergänzungen	358
2.2	Eigentumsrechtliche Befugnisse und Pflichten des Freistaates Bayern	345	2.1	Regelung der Fälligkeit der Ausgleichsleistung	358
3.	Gewässereigentum Dritter	346	2.2	Ausschluss des Ausgleichsanspruchs	359
3.1	Gegenstand des Gewässereigentums	346	VI.	Vollstreckung von Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen	359
3.2	Eigentumsrechtliche Befugnisse und Pflichten des Gewässereigentümers	346	VII.	Vorkaufsrecht	359
III.	Erwerb und Verlust des Eigentums an Gewässern	347	1.	Bundesrechtliche Regelung	359
R.	Haftung für Gewässerveränderungen	349	2.	Abweichende Regelungen der Länder	360
I.	Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit	349	2.1	Verzeichnis der Vorkaufsgrundstücke	360
II.	Sanierung von Gewässerschäden	349	2.2	Ausübung des Vorkaufsrechts	361
1.	Bundesrechtliche Regelungen des § 90 WHG	349	2.3	Mitteilung des Verpflichteten nach § 469 BGB	361
2.	Landesrechtliche Regelungen des Art. 55 BayWG	350	2.4	Abweichung vom vereinbarten Kaufpreis	361
S.	Duldungs- und Gestattungspflichten	351	2.5	Beschränkung des Vorkaufsrechts	361
I.	Allgemeines, Regelungsübersicht	351	U.	Gewässeraufsicht	363
II.	Duldung gewässerkundlicher Maßnahmen	351	I.	Allgemeines, Regelungsüberblick	363
1.	Bundesrechtliche Vorgaben nach § 91 WHG	351	1.	Allgemeines	363
2.	Landesrechtliche Vorgaben nach Art. 62 BayWG	352	2.	Bundesrechtliche Regelungen	363
III.	Duldung von Veränderungen oberirdischer Gewässer	353	3.	Landesrechtliche Regelungen	363
IV.	Duldung der Durchleitung von Wasser und Abwasser	353	4.	Verhältnis Bundesrecht zu Landesrecht	364
V.	Gestattung der Mitbenutzung von Anlagen	354	5.	Besondere Vorschriften für die hygienische Gewässerüberwachung	364
VI.	Duldungs- und Gestattungspflichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus	354	6.	§ 100 WHG und Art. 58 BayWG vorgehende spezielle Rechtsgrundlagen	364
T.	Enteignung, Entschädigung und Ausgleich, Vorkaufsrecht	355	II.	Aufgaben der Gewässeraufsicht	364
I.	Allgemeines, Regelungsübersicht	355	1.	Aufgaben nach § 100 Abs. 1 WHG	364
1.	Enteignung	355	1.1	Allgemeine Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 WHG)	364
2.	Entschädigung und Ausgleich	356	1.2	Technische Gewässeraufsicht	365
II.	Art, Umfang und Sicherung von Entschädigung	356	1.3	Gewässeraufsicht an Anlagen in ökologisch auditierten Betrieben	365
1.	Umfang der Entschädigung, Ausgleich des Vermögensschadens	356	1.4	Eigenüberwachung und Fremdüberwachung	365
2.	Art der Entschädigung	357	2.	Regelmäßige Überprüfung (§ 100 Abs. 2 WHG)	366
3.	Sicherung der Entschädigung	357	3.	Aufgaben nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 BayWG	366
III.	Entschädigungspflichtige Person	357	3.1	Allgemeine Gewässeraufsicht	366
1.	Leistungspflicht des Begünstigten	357	3.2	Technische Gewässeraufsicht	366
2.	Ersatzleistungspflicht des Staates	357	3.3	Gewässeraufsicht in Bergbaubetrieben	368
			III.	Besondere Formen der Gewässeraufsicht	368
			1.	Einsatz von Verwaltungshelfern	368
			2.	Überwachung von Kleinkläranlagen	368
			3.	Bauabnahme	369
			IV.	Kostenpflicht bei der Überwachung von Abwasseranlagen	369
			V.	Pflichten im Interesse der Gewässeraufsicht	370

VI.	Erlaubnis- und Genehmigungsfreiheit von Maßnahmen der technischen Gewässeraufsicht	370	3.3	Verfahrenseinleitung	391
V.	Zuständigkeit und Verfahren	371	3.4	Förmliche Sachverhaltsermittlung	391
I.	Zuständigkeiten	371	3.4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	392
1.	Regelzuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden.	371	3.4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	392
2.	Ausnahmen von der Regelzuständigkeit	371	3.4.3	Sachverständige	394
3.	Integrierte Verfahren	373	3.4.4	Öffentlichkeitsbeteiligung	395
4.	Wasserwirtschaftliche Fachbehörden.	373	3.4.5	Beteiligung von anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen	403
5.	Privatisierung staatlicher Sachverständigenaufgaben	374	3.4.6	Individuelle Benachrichtigung sonstiger Betroffener	404
5.1	Private Sachverständige.	374	3.4.7	Erörterungstermin.	404
5.2	Prüflaboratorien	375	3.5	Verfahrensabschluss.	406
5.3	Einsatz von Verwaltungshelfern	375	3.5.1	Geänderte Planunterlagen	406
5.4	Sachverständigenorganisationen und Sachverständige nach AwSV	375	3.5.2	Entscheidungsfindung	406
II.	Verfahren	375	3.5.3	Schriftform und individuelle Zustellung	406
1.	Antrag.	376	3.5.4	Auslegung des Bescheids	407
1.1	Unterlagen	377	4.	Erlass von Verordnungen	408
1.2	Rechtliche und technische Vorprüfung	377	III.	Form	409
1.3	Antragskollision.	377	W.	Bußgeldbestimmungen im Bundes- und Landesrecht, Mittel des Verwaltungszwangs	410
1.4	Antragsberatung.	378	I.	Allgemeines, Regelungsüberblick.	410
2.	Allgemeines Verwaltungsverfahren	379	II.	Bußgeldkatalog Umweltschutz	410
3.	Planfeststellungsverfahren	380	III.	Zuständige Behörden und Verfahren	410
3.1	Überblick	380	IV.	Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit den Strafverfolgungsbehörden.	410
3.2	Vorphase.	380	V.	Mittel des Verwaltungszwangs	411
3.2.1	Antragskonferenz	380	Stichwortverzeichnis	413	
3.2.2	UVP-pflichtige Vorhaben – Screening	381			
3.2.3	Untersuchungsrahmen – Scoping	390			
3.2.4	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	390			

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort	BayAbwAG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
a.a.R.d.T.	Allgemein anerkannte Regeln der Technik	BayBadeGewV	Bayerische Badegewässerverordnung (BayBadeGewV) vom 15. Februar 2008 (GVBl. S. 54, BayRS 753-1-17-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174)
ABBergV	Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)	BayBO	Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist
AbwAG	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)	BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)	BayBS	Bayerische bereinigte Gesetzessammlung des Landesrechts
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2012 (ABl. C 326 S. 1)	BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301)
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 633)	BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2141-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 163 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
a. E.	am Ende	BayEGovG	Bayerisches E-Government-Gesetz (BayE-GovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
AllMBL	Allgemeines Ministerialamtsblatt des Freistaates Bayern	BayFischGewV	Verordnung über die Qualität von Schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung – BayFischGewV) vom 30. April 1997 (GVBl. S. 101), außer Kraft seit dem 21. Dezember 2013
Anlagenverordnung	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)	BayGewQV	Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Bayerische Gewässerqualitätsverordnung – BayGewQV) vom 4. April 2001, aufgehoben durch § 1 Nr. 86 des Landesrechtsbereinigungsgesetzes vom 8. April 2013 mit Wirkung vom 30. April 2013
AVBayNatSchG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627)		
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)		
BauPAV	Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424, BayRS 2132-1-23-B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 160 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)		
BayAbgrG	Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)		

BayGO	Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74)	BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753–1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686)	BayWG a. F.	Bayerisches Wassergesetz vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753–1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 376), aufgehoben mit Wirkung vom 1. März 2010 durch Art. 79 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130)
BayKSG	Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)	BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230–1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)	BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791–1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598)	Bek.	Bekanntmachung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht	BekV	Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 19. Januar 1983 (GVBl. S. 14, BayRS 2020-1-1-2-I)
BayRS	Bayerische bereinigte Gesetzessammlung des Landesrechts	ber.	berichtigt
BaySchiffV	Bayerische Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 95–5-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 371 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)	BergbehördV	Bergbehörden-Verordnung (BergbehördV) vom 9. November 2013 (GVBl. S. 651, BayRS 750–1-W), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 320 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91–1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683)	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BayVAwS	Bayerische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zum 1. März 2018 aufgehoben	BGBI. I	Bundesgesetzblatt Band I
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof	BGBI. II	Bundesgesetzblatt Band II
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010–1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist.	4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132)
		BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
		BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
		BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
		BT-Drs. 16/12275	Deutscher Bundestag, Drucksache, 16/12275 vom 17. 03. 2009, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

BV	Bayerische Verfassung	FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht		
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht		
DelV	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103–2-V), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94)	GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120–1-U/G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370)
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik	GenBeschlG	Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG) vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)	Gew. I, II oder III	Gewässer erster, zweiter oder dritter Ordnung.
DüngG	Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Art. 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	GewVerzBek	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz betreffend die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche vom 12. Februar 2016, Az.: 52e-U4502–2010/3–103 (AllMBl. S. 150), neugefasst durch Vierte Berichtigung der Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 4. November 2020, Az.: 52g-U4502–2010/3–177 (BayMBl. 2020 Nr. 692)
DVGW-Regeln	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) – Regelwerk (www.dvgw.de)		
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.	GewZweiV	Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung vom 27. Oktober 2002 (GewZweiV, GVBl. S. 592, ber. GVBl. S. 926 und GVBl. 2003, S. 322), aufgehoben mit Wirkung zum 31. März 2016 durch Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)
EGovG	E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668)	GO	Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298)	grds.	grundsätzlich
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme/ Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung	GrKrV	Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl. S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Juni 2017 (GVBl. S. 282)
EU	Europäische Union	GrwV	Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044)
EuGH	Europäischer Gerichtshof		
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66)	GWK	Grundwasserkörper (§ 3 Nr. 6 Alt. 2 WHG)
Fracking-Gesetz	Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)		
Fn.	Fußnote		

Heilquellen-V	Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen (Heilquellen-V) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 753-1-5-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 726)	KVz	Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640)
		LaborV	Laborverordnung (LaborV) vom 22. November 2010 (GVBl. S. 777; 2011 S. 231, BayRS 753-1-23-U)
HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken – Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (ABl. EU Nr. L 288, S. 27)	LEP	Landesentwicklungsprogramm, Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751)
i. d. F.	in der Fassung		
i. d. R.	in der Regel	LfU	Landesamt für Umwelt
IfSG	Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370)	LfUG	Gesetz über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 200–29-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 518)
IMBek	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern		
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34–1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)	LStVG	Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011–2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236)
Industrieemissionsrichtlinie – IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. 12. 2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19. 06. 2012, S. 25)	LT-Drs.	Landtagsdrucksache des Bayerischen Landtags
Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)	MABL.	Ministerialamtsblatt des Staatsministeriums des Innern
IÜG	Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete	MRWS	Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung
KA	Korrespondenz Abwasser, monatlich erscheinende Fachzeitschrift der DWA	Muster-EWS	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung vom 6. März 2012 (AllMBl. S. 182)
Klärschlammverordnung	Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
KommZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74)	Nitrat-Richtlinie	Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31. 12. 1991, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311, S. 1)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
		NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
		NWFreiV	Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 1. Januar 2000 (GVBl. S. 30, BayRS 753-1-18-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)
		OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

OR	Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 634), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 6)	st. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
		tGewA	technische Gewässeraufsicht
		TRENGW	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der Fassung der Bekanntmachung des StMUG vom 17. Dezember 2008 (AllMBl. 2009 S. 4)
OrgWasV	Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft (OrgWasV) vom 4. Dezember 2005 (GVBl. S. 623, BayRS 200-27-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 26 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)	TRENOG	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) in der Fassung der Bekanntmachung des StMUG vom 17. Dezember 2008 (AllMBl. 2009 S. 7)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)	TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) vom 3. Mai 2017 (BAnz. AT vom 07. 06. 2017 B6), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. September 2020 (BAnz. AT 21. 10. 2020 B2)
Rohrfernleitungsverordnung	Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	TrinkwV	Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
		umstr.	umstritten
SchBek	Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über den Vollzug der Bayerischen Schifffahrtsordnung – Schifffahrtsbekanntmachung (Schifffahrtsbekanntmachung – SchBek) vom 14. April 2007 (AllMBl. S. 221)	UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
		USchadG	Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
SigG	Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), außer Kraft getreten aufgrund des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) mit Wirkung zum 29. Juli 2017	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
		UVP-G	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
sog.	sogenannte	UVP-Richtlinie	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28. 01. 2012, S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25. 04. 2014, S. 1)
StFoG	Staatsforstengesetz (StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 138, BayRS 7902–0-L), zuletzt geändert durch Artikel 9b Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598)		
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr		
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	Verfüll-Leitfaden	Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der Fassung vom 23. Dezember 2019 (UMS vom 31. 01. 2020, Az.: 57d-U4449.3–2015/6–153), veröffentlicht unter www.stmuvm.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf (letzter Zugriff: 05. 07. 2020)
StMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		

<p>VGemO</p>	<p>Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 39 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)</p>	<p>WG 1907</p>	<p>Bayerisches Wassergesetz für das Königreich Bayern vom 23. März 1907 (BayBS II 471)</p>
		<p>WHG</p>	<p>Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)</p>
<p>VollzBekLStVG</p>	<p>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl. S. 361), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (AllMBl. S. 271)</p>	<p>WHG a. F.</p>	<p>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aufgehoben mit Wirkung vom 1. März 2010 durch Art. 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)</p>
<p>Vollzugsbekanntmachung PAG</p>	<p>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Polizeiaufgabengesetzes vom 28. August 1978 (MABl. S. 629), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2002 (AllMBl. 2003 S. 4)</p>		
<p>Vorb.</p>	<p>Vorbemerkung</p>	<p>WNGebO</p>	<p>Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WN-GebO) vom 7. November 1995 (GVBl. S. 766, BayRS 753-1-2-U), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl. S. 468)</p>
<p>VPSW</p>	<p>Sachverständigenverordnung Wasser (VPSW) vom 22. November 2010 (GVBl. S. 772, BayRS 753-1-14-U), geändert durch § 1 Nr. 366 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)</p>		
<p>VVWas</p>	<p>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) vom 27. Januar 2014 (AllMBl. S. 57)</p>	<p>WPBV</p>	<p>Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, BayRS 753-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727)</p>
<p>VwGO</p>	<p>Verwaltungsgerichtsordnung</p>	<p>WRRL</p>	<p>Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU L 327 vom 22. 12. 2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31. 10. 2014, S. 32)</p>
<p>VwVBayWG</p>	<p>Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VwVBayWG) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 1. November 1999 (AllMBl. S. 870, BayRS 7531-UG), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl. S. 234, aufgehoben durch VVWas)</p>	<p>WWA</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt</p>
		<p>ZustV</p>	<p>Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. November 2019 (GVBl. S. 634)</p>
<p>VwZVG</p>	<p>Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010–2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)</p>	<p>ZustVBau</p>	<p>Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130–3-B), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)</p>
<p>WaStrG</p>	<p>Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)</p>	<p>ZustVVerk</p>	<p>Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210–2-I/B), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) und durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705)</p>

Literaturverzeichnis

- Battis/
Krautzberger/
Löhr Baugesetzbuch, Kommentar, 14. Aufl., München 2019
- Baumgartner Wasserrechtsschemata mit Hyperlinks und Online-Hilfe, Stand: Jan. 2010
- Baumgartner/
Jäde Das Baurecht in Bayern, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, 202. ErgL, Stand: Oktober 2020, München
- Berendes Wasserhaushaltsgesetz, Kurzkomentar Erich Schmidt Verlag GmbH u. Co, 2. Auflage, Berlin 2018
- Berendes/Frenz/
Müggenborg Berliner Kommentar, Wasserhaushaltsgesetz, 2. Auflage, Berlin 2017
- Bunge Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG, 2. Auflage, Berlin 2019
- Czychowski/
Reinhardt Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 12. Auflage, München 2019
- Decker Die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände, JA 1996, 797
- Drost Das neue Bundeswasserrecht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stuttgart 2011
- Drost Das neue Wasserhaushaltsgesetz, Einführung, Stuttgart 2010
- Drost/Ell Wasserrecht in Bayern, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG) als Synopse mit Einführung, weiterführenden Hinweisen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, Stuttgart 2014
- Drost/Ell/
Schütte Das neue Wasserrecht – Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in Norddeutschland, Stuttgart 2018
- Drost/Ell/
Wagner Das neue Wasserrecht, Loseblattsammlung, Stand: Juli 2020, Stuttgart
- Drost/Ell/
Wagner Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand: Februar 2021, Stuttgart
- Drost/Wagner Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stuttgart 2020
- Ell Konzentrationsnormen – Entscheidende Weichenstellungen in Klausur und Praxis, JUS 2005, S. 497 ff.
- Fischer Strafesetzbuch mit Nebengesetzen, 68. Aufl., München 2021
- Giehl/Adolph/
Käb Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern, Kommentar zum Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz und zum Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, 47. ErgL, Stand: August 2020, München
- Harrer/Kugele/
Kugele/Thum/
Tegethoff Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern, Stand: November 2020, Köln
- HföD Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Formelsammlung, Arbeitshilfen für die Ausbildung, Stand: 1. August 2019, abrufbar unter www.aiv.hfoed.de → Service → Download → Studium → nVD → Fachstudium
- Hoppe/
Beckmann/
Kment Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), Kommentar, Köln 2018
- Jäde/Dirnberger/
Bauer/Weiß Die neue Bayerische Bauordnung, Kommentar mit Durchführungsvorschriften und Materialien, Loseblatt, Stand: Oktober 2019, Stuttgart
- Jäde/Dirnberger/
Weiß BauGB BauNVO, Kommentar, 9. Aufl., Stuttgart 2018
- Jarass Bundesimmissionsschutzgesetz, Kommentar, 13. Aufl., München 2020
- Knack/Henneke Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, 11. Aufl., 2019
- Knopp/Schröder Wasserrecht, Lehrbrief Bayerische Verwaltungsschule, Band 30, Stand: 01. 06. 2004, München
- Kopp/Ramsauer VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 21. Aufl., München 2020
- Kotulla Umweltschutzgesetzgebungskompetenzen und Föderalismusreform, NVwZ 2007, 489
- Kotulla Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart 2011
- Kroiß/Neurauter Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung, 27. Auflage, München 2019
- Landmann/
Rohmer Umweltrecht, 92. ErgL, Stand: Februar 2020, München
- Linhart Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung, Handbuch für die Verwaltungspraxis, 3. Auflage, München, 51. Aktualisierung, Stand: Juli 2020
- Lütkes/Ewer Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2018
- Meins Wasserrecht, Hofer Hochschulschriften, Hof, Stand: März 1993

- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl.,
München 2021
- Peters/Balla/
Hesselbarth Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung, 4. Aufl., Baden-Baden 2019
- Robbe/Rohleder/
Gramann Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche
Dienste, Infobrief, Auswirkungen der
Föderalismusreform I, Mitwirkungsrech-
te und Gesetzgebungskompetenzen,
WD 3–321/09, Berlin 2009
- Schröder Das neue Wasserrecht für die betriebliche
Praxis, Stand: 03/2021, Kissing
- Schumacher/
Fischer-Hüftle Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar,
2. Aufl., Stuttgart 2010
- Sieder/Zeitler/
Dahme/Knopp Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz
und Abwasserabgabengesetz, Stand:
54. ErgL, August 2020 München
- Sieder/Zeitler/
Dahme/Knopp Kommentar Bayerisches Wassergesetz,
Stand: 37. ErgL, München Februar 2019
- Sparwasser/
Engel/Voßkuhle Umweltrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2003
- Wellmann/
Queitsch/
Fröhlich Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar,
2. Aufl., Wiesbaden 2019
- Wolf/Decker Studienkommentar VwGO VwVfG,
4. Aufl., München 2021

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Regelungssystematik WHG und BayWG	49
Abbildung 2:	Gegenüberstellung Inhaltsverzeichnisse WHG und BayWG	50
Abbildung 3:	Ergänzende Regelungen im BayWG	51
Abbildung 4:	Abweichende Regelungen im BayWG und BayNatschG (Gewässerrandstreifen)	52
Abbildung 5:	Prüfungsschema Antragsbearbeitung	54
Abbildung 6:	Überblick der Gestattungsarten	55
Abbildung 7:	Prüfungsschema Rechtmäßigkeitskontrolle	59
Abbildung 8:	Prüfungsschema Grundstruktur Wasserrecht	61
Abbildung 9:	Übersicht wasserrechtliche Grundtatbestände	62
Abbildung 10:	Abgrenzung der Grundtatbestände	63
Abbildung 11:	Herstellung eines Fischteichs	65
Abbildung 12:	Anwendungsbereich des Wasserrechts	69
Abbildung 13:	Schutzregime Wasser- und Bodenschutzrecht	71
Abbildung 14:	Ordnung der Gewässer	75
Abbildung 15:	Prüfungsschema Gewässerbenutzung	79
Abbildung 16:	Struktur der Benutzungstatbestände	86
Abbildung 17:	Übersicht zur Einteilung von Benutzungen	94
Abbildung 18:	Primär- und Sekundärbenutzung	96
Abbildung 19:	Zulassungsarten für Gewässerbenutzungen	103
Abbildung 20:	Struktur Prüfprogramm § 12 WHG – Gewässerbenutzungen	112
Abbildung 21:	Prüfprogramm Benutzung § 12 WHG	114
Abbildung 22:	Gewässerbenutzung – materielles Prüfprogramm am Beispiel einer Wasserkraftnutzung	116
Abbildung 23:	Überblick der bewertungsrelevanten Kriterien zur Beurteilung einer Verschlechterung	133
Abbildung 24:	Kriteriensystem zur Einstufung des Zustands	137
Abbildung 25:	Verschlechterung des ökologischen Zustands	138
Abbildung 26:	Prüfprogramm nachteiliger Wirkungen	149
Abbildung 27:	Aufbau und Struktur Zulassungsbescheid	151
Abbildung 28:	Rechtswirkungen der unterschiedlichen Zulassungsarten	157
Abbildung 29:	Rechtsinstrumente vor und nach Erteilung der Benutzungszulassung	163
Abbildung 30:	Prüfprogramm vorzeitiger Beginn	164
Abbildung 31:	Systematik der Widerrufsgründe bei Benutzungszulassungen	166
Abbildung 32:	Systematik des Widerrufs einer Zulassung	169
Abbildung 33:	Träger der Unterhaltungslast	175
Abbildung 34:	Prüfungsschema Gewässerausbau	190
Abbildung 35:	Struktur Prüfprogramm Gewässerausbau	199
Abbildung 36:	Schema für Planfeststellung und Plangenehmigung für einen gemeinnützigen Ausbau	200
Abbildung 37:	Schema für Planfeststellung und Plangenehmigung für einen privatnützigen Ausbau	202
Abbildung 38:	Aufbau und Struktur Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung	210
Abbildung 39:	Prüfungsschema der wasserrechtlichen Anlagenehmigung	220
Abbildung 40:	Umfang der wasserrechtlichen Anlagenehmigungspflicht	222
Abbildung 41:	Wesentliche Verfahrensschritte im allgemeinen Verwaltungsverfahren am Beispiel der beschränkten Erlaubnis	382
Abbildung 42:	Planfeststellungsverfahren – Verfahrensschritte	384
Abbildung 43:	Entscheidungsvorgang zur Feststellung einer UVP-Pflicht	386
Abbildung 44:	Übersicht UVP-Pflichten und wasserrechtliche Trägerverfahren	388
Abbildung 45:	Ermittlung von zu beteiligenden Fachbehörden	393

A. Kurzer Überblick über die Geschichte des Wasserrechts

Ein gesondertes Wasserrecht war in Bayern wie auch in den anderen Ländern Mitteleuropas bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht kodifiziert. Für den Umgang mit Wasser galten die allgemeinen Zivilgesetze wie das Bayer. Landrecht oder das Preußische Allgemeine Landrecht sowie landesherrliche Regalien und Privilegien. Mit den drei Wassergesetzen vom 28. 05. 1852 über die Benützung des Wassers, über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen sowie über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen wurden in Bayern und damit auch in Mitteleuropa erstmals Grundsätze über den Umgang mit dem Gut Wasser gesetzlich geregelt. Die drei Wassergesetze galten bis zum 01. 01. 1908. Im Zuge der Arbeiten zur Angleichung des besonderen Rechts an das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das zum 01. 01. 1900 in Kraft getreten war, wurde am 23. 03. 1907 das Wassergesetz für das Königreich Bayern (WG 1907) erlassen, das zum 01. 01. 1908 in Kraft trat. Das WG 1907 war in erster Linie ein Rechts- und Interessenausgleichsrecht, das das Gewässereigentum in den Mittelpunkt der wasserrechtlichen Regelungen stellte. Dies war auch dadurch bedingt, dass nach Art. 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Regelung des Gewässereigentums ausdrücklich von den eigentumsrechtlichen Regelungen des BGB ausgenommen und dem Landeswasserrecht zugeordnet worden war. Die dabei gefundenen Regelungen für die Begründung oder den Verlust von Gewässereigentum unter Berücksichtigung der besonderen Situationen insbesondere an Fließgewässern sind auch heute noch in Kraft (vgl. Art. 6 ff. BayWG).

Das WG 1907 wurde erst durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)¹, das am 01. 03. 1960 in Kraft getreten ist, und durch das Bayerische Wassergesetz (BayWG)², in Kraft getreten am 01. 01. 1963, abgelöst. Das Wasserhaushaltsgesetz wurde auf Grundlage der Kompetenznorm des Art. 75 Nr. 4 GG (a. F.) als Rahmengesetz erlassen. Es enthielt deshalb nur teilweise abschließende Regelungen, im Wesentlichen lediglich Vorgaben für den Landesgesetzgeber zu weiteren ausfüllenden Bestimmungen. Die Befugnis des Bundesgesetzgebers, in Rahmengesetzen auch abschließende Regelungen zu treffen, wurden im Zuge der Anpassung des Grundgesetzes an die Wiedervereinigung³ lediglich auf Ausnahmefälle weiter beschränkt. Abschließende rahmenrechtliche Regelungen bedurften seitdem einer besonderen gesetzgeberischen Begründung, die über die Bedürfnisklausel in Art. 72 GG hinausgehen musste.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) füllte mit seinen Regelungen das WHG als Rahmenrecht weiter aus, enthielt aber auch eigenständige, vom WHG unabhängige Regelungsbereiche, insbesondere zum Gewässereigentum oder z. B. zur Schifffahrt. WHG und BayWG beruhten gegenüber dem WG 1907 auf einer anderen Auffassung. Nicht der Rechts- und Interessenausgleich einzelner Wassernutzer stand im Vordergrund, sondern die staatliche Wasserbewirtschaftung und der Gewässerschutz. Dabei wurde die Regelungstiefe für den Gewässerschutz durch mehrere Änderungen der Wassergesetze entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen zur Wasserwirtschaft, aber auch unter dem Eindruck einer fortschreitenden Belastung der Gewässer durch Schadstoffeinleitungen und durch die europarechtlichen Vorgaben sukzessive verstärkt.

Mit der Wasserrahmenrichtlinie⁴ wurde auf europäischer Ebene ein Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen, der mit seinen schrittweise bis letztlich 2027 zu erfüllenden Vorgaben vorsieht, Oberflächengewässer in einem guten Zustand zu erhalten oder zu bringen, bei erheblich veränderten Gewässern mindestens ein gutes ökologisches Potenzial zu erhalten oder zu erreichen und beim Grundwasser als Ziel setzt, neben dem qualitativ guten Zustand auch aufsteigende Trends im Schadstoffgehalt umzukehren. Daneben soll beim Grundwasser auch die Menge in einem guten Zustand erhalten bleiben.

Die detaillierten Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zeigten bei der Umsetzung in deutsches Recht schnell die Grenzen des rahmenrechtlichen Regelungssystems mit seiner Forderung nach einer weitgehend landesrechtlichen Umsetzung auf. Für die Bundesrepublik einheitlich umzusetzende europarechtliche Vorgaben bedurften auf der Ebene der sechzehn Länder einer gesetzlichen Regelung. Mit der Föderalismusreform I⁵ wurde versucht, das gesetzgeberische Zusammenwirken von Bund und Ländern neu zu ordnen. Die Rahmengesetzgebungskompetenz wurde dabei aufgehoben und die Regelung zur Ordnung des Wasserhaushalts dem Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zugeordnet. Um den damit einhergehenden Verlust an Regelungshoheit der Länder abzumildern, wurde in Art. 72 Abs. 3 GG u. a. für den Bereich des Wasserhaushalts den Ländern ein eingeschränktes Abweichungsrecht⁶ eingeräumt, das den Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht⁷ außer Kraft setzt. Lediglich stoff- und anlagenbezogene Rege-

1 Vom 27. 07. 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386).

2 Vom 26. 07. 1962 (GVBl. S. 143).

3 Änderung des Grundgesetzes vom 27. 10. 1994 (BGBl. I S. 3146), in Kraft getreten am 15. 11. 1994.

4 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 (ABl. EU L 327 vom 22. 12. 2000, S. 1 ff.).

5 Änderung des Grundgesetzes durch Gesetz vom 28. 08. 2006 (BGBl. I S. 2034).

6 Vgl. Art. 72 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GG.

7 Vgl. Art. 31 GG.

lungen sollten als abweichungsfeste Regelungen davon ausgenommen sein.

Die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben wurden mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts⁸ umgesetzt, das bisher geltende WHG wurde aufgehoben. Das bayerische Wasserrecht wurde seinerseits an die neuen Vorgaben des WHG durch Aufhebung des bisherigen BayWG und Erlass eines neuen Bayerischen Wassergesetzes⁹, das ebenfalls am 01. 03. 2010 in Kraft getreten ist, angepasst. Wesentliche Neuerung im WHG war die Umwandlung der rahmenrechtlichen Bestimmungen in abschließende Regelungen sowie die Aufhebung des Art. 65 EGBGB und die Regelung des Gewässereigentums im WHG selbst. Das BayWG wurde systematisch an das WHG angepasst, die Regelungsdichte wurde im Hinblick auf abweichungsfeste bundesrechtliche Regelungen (z. B. zu den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung oder an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vermindert. Zu den einzelnen Bestimmungen des WHG werden nunmehr im BayWG ausfüllende, ergänzende, aber auch abweichende Regelungen getroffen, wie in den Unterüberschriften zu den einzelnen Artikeln deutlich gemacht. Daneben verbleibt es bei eigenständigen landesrechtlichen Regelungen, z. B. zur Schifffahrt außerhalb von Bundeswasserstraßen oder zu Beschneigungsanlagen für Skipisten.

Das Wasserhaushaltsgesetz wurde bereits mehrfach, zum Teil jedoch nur redaktionell geändert. Wesentlich waren die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes¹⁰, mit der der Geltungsbereich des WHG auch auf das Meer jenseits der Küstengewässer ausgedehnt worden ist. Mit Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes¹¹ und anderer umweltrechtlicher Vorschriften wurde die Rechtsgrundlage für ein nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle eingefügt sowie die Regelungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf Gebiete, in denen Überschwemmungen aus Grundwasser stammen, ausgedehnt. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen¹² werden die Vorgaben der IED-Richtlinie¹³ auch für die wasserrechtlichen Anforderungen an industrielle Abwasserbehandlungsanlagen verbindlich gemacht. Mit Art. 2 Abs. 100 und Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes zur Strukturreform des

Gebührenrechts des Bundes¹⁴ wurden die Regelungen zur Gebührenerhebung des Bundesumweltamts für die Einstufung und Bewertung wassergefährdender Stoffe den neuen Gegebenheiten angepasst. Mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes¹⁵ wurde die Ermächtigung für die Bundesregierung eingefügt, Rechtsverordnungen auch zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zu erlassen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 11. 04. 2016 (BGBl. I S. 745) wurde das Wasserhaushaltsgesetz mit Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen ergänzt. Damit wurden, wenn auch mit erheblicher Verzögerung, europarechtliche Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht umgesetzt. Es handelt sich hierbei um Grundsatzregelungen, die jedoch keine bestimmten ökonomischen und fiskalischen Instrumente vorschreiben. Bestehende Regelungen zur Entgeltlichkeit von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen bleiben aufrechterhalten. Dies wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochbaustatistikgesetzes sowie bestimmter Immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 26. 07. 2016 (BGBl. I S. 1839) klargestellt (vgl. § 6a Abs. 5 WHG). Mit Art. 4 Abs. 73 des Gesetzes zur Aktualisierung des Gebührenrechts des Bundes vom 18. 07. 2016 (BGBl. I S. 1666) wird mit Wirkung zum 01. 10. 2021 § 62 Abs. 7 WHG aufgehoben.

Art. 3 des Gesetzes zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten vom 21. 07. 2016 (BGBl. I S. 1764) wird die Anwendbarkeit der Haftungsregelungen des § 90 WHG auf Meeresgewässer erweitert.

Mit dem Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04. 08. 2016 (BGBl. I S. 1972) wurden in das Wasserhaushaltsgesetz Bestimmungen eingeführt, die gesetzlich die Erteilung einer Erlaubnis für das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme sowie das untertägige Ablagern von Lagerstättenwasser, das bei den genannten Maßnahmen anfällt, untersagen. Allenfalls vier Erprobungsmaßnahmen können für das sog. unkonventionelle Fracking bundesweit zugelassen werden. Für Bayern ist dem Vernehmen nach die Durchführung einer Erprobungsmaßnahme nicht geplant. Mit dem Gesetz zur

8 Vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 01. 03. 2010.

9 Vom 25. 02. 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130).

10 Vom 06. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986).

11 Vom 21. 01. 2013 (BGBl. I S. 95).

12 Vom 08. 04. 2013 (BGBl. I S. 734).

13 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17. 12. 2010, S. 17).

14 Vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154).

15 Vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724).

weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)¹⁶ wurden die Schutzvorschriften des WHG für vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete überarbeitet und weiter präzisiert sowie Verbotsregelungen für die Errichtung und den Betrieb von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten einschließlich erforderlicher Übergangsregelungen für bestehende Anlagen und für Schutzvorschriften für Hochwasserentstehungsgebiete eingefügt. Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹⁷ passte die Regelungen des WHG an europarechtliche Vorgaben für die Behandlung von Abwasser aus Deponien und für die Eignungsbeurteilung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe an. Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings¹⁸ koordiniert die Regelungen des WHG zum Meeresschutz mit denen des Hohe-See-Einbringungsgesetzes¹⁹ und ergänzt und berichtigt insbesondere die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten. Durch Art. 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes²⁰ wurde ein neuer § 38a WHG eingefügt, der in Umsetzung der Nitratrichtlinie²¹ das Aufbringen von Wirtschaftsdünger entlang von Gewässern auf Grundstücken mit Hangneigung zum Gewässer regelt.

Das Bayerische Wassergesetz wurde bisher achtmal²² geändert. Dabei wurden die Regelungen für die Fest-

setzung von Wasserschutzgebieten überarbeitet und die begrenzte Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 29. 02. 2012 (Sunset-Regelung)²³, die vom Landtag in das BayWG zur Wahrung einer zwingend für notwendig erachteten Evaluierung des Gesetzes eingefügt worden war, wiederum aufgehoben und Vorschriften in Art. 78 bis 80 BayWG, die sich zwischenzeitlich erledigt hatten, ebenfalls aufgehoben. Die Zuständigkeitsregelungen der Staatsministerien wurden neu systematisiert und das federführende Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für den Gesetzesvollzug nur einmal als solches mit dem vollen Namen (vgl. Art. 2 Abs. 3 BayWG), im Übrigen nur als „Staatsministerium“ (vgl. z. B. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayWG) benannt. Die Ermächtigung zum Erlass eines Verzeichnisses für die Gewässer zweiter Ordnung und für die Wildbäche in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayWG wurde vom Erlass einer Rechtsverordnung auf den Erlass einer Allgemeinverfügung umgestellt. Mit der Änderung durch das Gesetz vom 21. 02. 2018 wurde das BayWG an die durch das Hochwasserschutzgesetz II vom 30. 06. 2017 (BGBl. I S. 2017) geänderten Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst. In die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geänderte Geschäftsverteilung wurde das BayWG ebenfalls mit einbezogen. Das „Gesamtgesellschaftliche Artenschutz-Versöhnungsgesetz“ regelt in Anpassung an das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ die Vorgaben für die Gewässerrandstreifen neu, während die letzte derzeitige Änderung des BayWG in Anpassung an allgemeine Vorgaben des Landesrechts lediglich die Bezeichnung des Amtsblatts der Staatsregierung in „Bayerisches Amtsblatt“ festlegt.

16 Vom 30. 06. 2017 (BGBl. I S. 2017).

17 Vom 18. 07. 2017 (BGBl. I S. 2771).

18 Vom 04. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254).

19 Vom 25. 08. 1998 (BGBl. I S. 2455), zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 04. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254).

20 Vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408).

21 Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008 S. 1).

22 Durch Gesetz vom 16. 02. 2012 (GVBl. S. 40), durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 08. 04. 2013 (GVBl. S. 174), durch § 1 Nr. 363 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 02. 07. 2014 (GVBl. S. 286), durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), durch Gesetz vom 21. 02. 2018 (GVBl. S. 48), durch § 1 Abs. 324 der Ver-

ordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geänderte Geschäftsverteilung vom 26. 03. 2019 (GVBl. S. 98), durch das zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Versöhnungsgesetz) vom 24. 07. 2019 (GVBl. S. 408) und durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. 12. 2019 (GVBl. S. 737).

23 Vgl. Art. 79 Abs. 1 BayWG in der ursprünglichen Fassung.

B. Zweck des Wasserrechts

Rechtsgrundlagen:

Resolution der UN vom 28. 06. 2010 zum Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung;
Resolution des Menschenrechtsrates der UN vom 30. 09. 2010 zum Menschenrecht auf Wasser;
Europäische Wasser-Charta des Europarates vom 06. 05. 1968;
Richtlinie 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie
§ 1 WHG

I. Allgemeines

Der Zweck des Wasserrechts war bis zum Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes²⁴ am 01. 03. 2010 nicht ausdrücklich gesondert kodifiziert. Er ergab sich aus den vielfältigen Aufgaben für das Wasser als Lebensmittel Nummer 1 (ohne Wasser kein Leben), aus den Bedürfnissen für die Reinigung, die Erholung, die Land-, Forstwirtschaft, die Industrie und aus seiner Eigenschaft als Energiequelle und letztlich Verkehrsweg. Da das Wasser nicht beliebig vermehrt werden kann und im Interesse des Gemeinwohls sparsam und schonend bewirtschaftet werden muss, bedurfte es einer rechtlichen Ordnung des Wasserhaushalts, um alle Nutzungsmöglichkeiten des Wassers aufeinander abgestimmt ausüben zu können, aber auch um schädliche Einwirkungen auf das Wasser aus diesen Nutzungen heraus so gering wie möglich zu halten. Diese Ordnung des Wasserhaushalts wurde zumindest seit Beginn des 20. Jahrhunderts als staatliche Aufgabe verstanden, neben der der privatrechtlichen Gestaltung aus dem Eigentum an Gewässern heraus nur mehr eine untergeordnete bis keine Bedeutung (Grundwasser und fließendes Wasser sind nicht eigentumsfähig) zukommt.

II. Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und auf Sanitärversorgung

Der Zweck des Wasserrechts als staatliche Ordnung des Wasserhaushalts und damit die generelle Zuordnung als staatliche Aufgabe wird zumindest seit dem 28. 06. 2010 völkerrechtlich vorgegeben. Zu diesem Zeitpunkt haben die Vereinten Nationen das Recht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht deklariert. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 28. 06. 2010 eine Resolution verabschiedet, in der die Vereinten Nationen das Recht

auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht anerkennen, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist²⁵.

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat am 30. 09. 2010 ebenfalls eine Resolution²⁶ verabschiedet, die das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS) zum Gegenstand hat. In dieser Resolution wird das MRWS aus dem im UN-Sozialpakt²⁷ enthaltenen Recht auf einen angemessenen Lebensstandard abgeleitet und mit dem Recht auf Gesundheit sowie dem Recht auf Leben und Menschenwürde verbunden. Damit besteht eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage, insbesondere über das Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁸, das ein individuelles Recht auf Mitteilung von Verletzungen eines der im Sozialpakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat vermittelt.

III. Mindestregelungsbestand des Wasserrechts

Das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung mit seinen Auswirkungen für die Gewässerbewirtschaftung gibt einen Mindeststandard gesetzlicher Regelungen der Staaten vor. Als an den Staat als Garanten für die Einhaltung der Menschenrechte gerichtetes Recht ist dieser daraus völkerrechtlich verpflichtet, entsprechende gesetzliche Regelungen zu erlassen. Unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Anforderungen an den Staat lassen sich für die Ordnung des Wasserhaushalts und den Zweck entsprechender wassergesetzlicher Regelungen folgende Mindestanforderungen festhalten²⁹:

24 Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585).

25 Resolution der UN-Generalversammlung A/64/L.63/Rev. 1 und Add.1.

26 Resolution Human rights and access to safe drinking water and sanitation – A/HRC/RES/15/9.

27 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR) vom 16. 12. 1966. Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in Kraft getreten am 03. 01. 1976.

28 Resolution der UN-Vollversammlung vom 10. 12. 2008, 63/117.

29 Vgl. dazu Drost „Nachhaltige Rechtssetzung“ in Prof. Dr. Ing. Martin Grambow (Hrsg.) „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung Konzept und Umsetzung eines vernünftigen Umgangs mit dem Gemeingut Wasser“ S. 401, Springer Vieweg 2013.

1. Kein privates Eigentum am Wasser, Garantenstellung des Staates

Wasser ist eine öffentliche Sache und damit ausschließlich dem Staat als Garanten für seine Nutzung und seinen Schutz zugeordnet; aus seiner Garantenstellung heraus hat der Staat die Aufgabe, Wasser als Ressource zu bewirtschaften; dabei hat er die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten, um seiner Verpflichtung zur Generationengerechtigkeit Rechnung tragen zu können.

2. Nur befristete Nutzung von Wasserressourcen durch Dritte

Als öffentliche Sache und Allgemeingut kann die Nutzung von Gewässern Dritten überlassen werden (eingehegtes Allgemeingut). Die Überlassung kann nur befristet zugelassen werden, da sich sonst der Staat seiner Garantenstellung begibt; sie muss mit einem Vorbehalt des Widerrufs ausgestattet sein, um Missbräuche zu verhindern; eingeräumte Nutzungen können nur mit Zustimmung des Staates auf Dritte als Rechtsnachfolger übertragen werden.

3. Stringente staatliche Kontrolle von Wassernutzungen

Wassernutzungen dürfen nur zu einem bestimmten Zweck zugelassen werden; ihre Ausübung muss den Standards für die Erhaltung eines guten Gewässerzustands und in guter Qualität und Quantität gerecht werden; deren Einhaltung und die Zweckbindung ist staatlicher Kontrolle unterworfen; Verstöße gegen die Zweckbindung und gegen Auflagen für die Ausübung der Nutzung führen zum Widerruf der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit.

4. Ausreichender Schutz vor Wassergefahren, Vorsorge vor Wassermangel

Die aus der Garantenstellung des Staates abgeleitete staatliche Bewirtschaftung der Gewässer muss nicht nur die Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer berücksichtigen, sondern auch Vorsorge gegen die vom Wasser ausgehenden Gefahren und für Wassermangelzeiten treffen.

5. Staatliche Verpflichtung zur Gewässerkunde

Nur was man kennt, das schützt man; zur Ausübung eines Bewirtschaftungsermessens ist zwingende Voraussetzung die Kenntnis wasserwirtschaftlicher Verhältnisse, ihrer Dynamik und der durch menschliche Einflüsse hervorgerufenen Veränderungen; diese Kenntnisse gilt es, durch staatliche organisatorische Vorgaben sicherzustellen.

6. Vorhalten einer unabhängigen Instanz zur Verwaltung der Wasserressource

Die Mindestanforderungen an die gesetzliche Regelung setzen immer deren tatsächliche Umsetzung voraus. Hierfür muss eine weisungs- und wirtschaftlich unabhängige Instanz zur Verfügung stehen, die in der Lage ist, Zielkonflikte zu lösen und Konflikten generell vorzubeugen. Bei Zulassung von Einwirkungen auf die Gewässer muss diese Instanz in der Lage sein, die notwendige Partizipation zu gewährleisten. Da bei der Verwaltung von Wasserressourcen örtlich und überörtliche Belange zu berücksichtigen sind, sollte die Organisation dieser Instanz beiden Ansatzpunkten Rechnung tragen und organisatorisch bereits den notwendigen Ausgleich sich daraus ergebender unterschiedlicher Interessen gewährleisten.

Die sich aus der Garantenstellung des Staates für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung ergebenden Regelungszwecke sind in Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz und in den Landeswassergesetzen zusammengefasst umgesetzt.

IV. Zweckvorgabe für das Wasserhaushaltsgesetz

Nach § 1 WHG ist es Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes und damit des Wasserrechts, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Mit § 1 WHG soll der Nutzungsbezogene und ökologische Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt und als Leitlinie für die Zweckerfüllung die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung vorgegeben werden³⁰. Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung wird damit auch als Leitlinie in das Wasserhaushaltsgesetz eingebracht. Der Vorgabe in Art. 1 Buchst. b WRRL, die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, wird damit Rechnung getragen. Der Begriff der „Nachhaltigkeit“ ist dabei allgemein unter einem übergeordneten, integrativen Ansatz zu verstehen. Er umfasst nicht nur die Belange der Umwelt, sondern in gleicher Weise wirtschaftliche und soziale Belange. Unter Bezugnahme auf Art. 1 Buchst. b WRRL wird aus dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung für die Bewirtschaftung der Gewässer und damit den Zweck des Wasserrechts die Förderung der nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen abzuleiten sein. Mit dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als

³⁰ Vgl. Begründung zum Entwurf der Bundesregierung für das neue WHG in BR-Drs. 280/09 S. 149.